

Prüfungsreglement Weiterbildung Überwachungspflege

Z-INA
Höhere Fachschule
Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege
Zürich

Version1.1, 26.11.2019 SSch

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt rechtsverbindliche Bestimmungen der Weiterbildung Überwachungspflege.

Es umschreibt die Beurteilungsgrundsätze und die Wiederholungsmöglichkeiten der Leistungsnachweise.

Art. 2 Leistungsnachweis Theorie

Der theoretische Teil der Weiterbildung Überwachungspflege wird mit einem Leistungsnachweis Theorie abgeschlossen. Die Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren ab Start des theoretischen Unterrichtes absolviert werden. Begründete Ausnahmen werden von der Schulleitung individuell geprüft.

Zugelassen zum Leistungsnachweis Theorie sind Personen die mindestens 80% der Lektionseinheiten besucht haben, bzw. den Besuch äquivalenter Bildungsangebote nachweisen können (s. Kursausschreibung). Bei mehr als 20% Absenz entscheidet die Schulleitung über eine Zulassung.

Art. 3 Beurteilungsgrundsätze / Leistungsnachweis Theorie

Der Leistungsnachweis Theorie kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen und unterschiedliche Prüfungsarten umfassen.

Die Beurteilung erfolgt mit Hilfe von Lernleistungspunkten (LLP). Die Bewertungsskala sieht wie folgt aus (Qualitätsstufen):

Stufe/ Note	Lernleistungspunkte	Erfüllungsnorm in Prozenten der LLP	Bestehensnorm
A = Note 6	200 - 188	> 94	Bestanden
B = Note 5.5	187 - 176	88 - 93%	Bestanden
C = Note 5	175 - 164	82 - 87%	Bestanden
D = Note 4.5	163 - 152	76 - 81%	Bestanden
E = Note 4	151 - 140	70 - 75%	Bestanden
F = Note < 4	139 - 0	< 70%	Nicht bestanden

Art. 4 Nicht Bestehen des Leistungsnachweis Theorie

Wer unentschuldigt nicht zum Leistungsnachweis Theorie erscheint, den Leistungsnachweis ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt, unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder die Stufe E nicht erreicht, hat den Leistungsnachweis Theorie nicht bestanden.

Art. 5 Wiederholung

Der Leistungsnachweis Theorie darf einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung kann frühestens nach 4 Wochen, spätestens nach 3 Monaten absolviert werden.

Für die Nachprüfung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 200.- erhoben, die vor Absolvierung zu bezahlen ist.

Ist der wiederholte Leistungsnachweis Theorie erneut ungenügend, endet das Bildungsverhältnis.

Der Leistungsnachweis der theoretischen Bildung muss innerhalb von 2 Jahren abgelegt werden. Er behält seine Gültigkeit fünf Jahre, beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

Art. 6 Leistungsnachweis Praxis

Der Lernbereich Praxis wird mit dem Leistungsnachweis Praxis abgeschlossen. Dieser richtet sich nach den in den Mindestanforderungen Weiterbildung Überwachungspflege der OdASanté beschriebenen Kompetenzen und wird frühestens 6, spätestens 12 Monate nach Weiterbildungsbeginn durchgeführt.

Ein nicht bestandener Leistungsnachweis Praxis darf einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt frühestens nach 4 Wochen, spätestens nach 6 Monaten. Ist die Wiederholung erneut ungenügend, endet das Bildungsverhältnis.

Kursteilnehmende, die bei Absolvierung des Leistungsnachweis Theorie nicht auf einer Überwachungsstation tätig waren und dadurch keine praktischen Kompetenzen erworben haben, können den Leistungsnachweis Praxis durch einen nachträglichen Kompetenzerwerb auf einer Überwachungsstation zu einem späteren Zeitpunkt ablegen und somit das Zertifikat erlangen.

Dies erfolgt spätestens innerhalb von fünf Jahren, beginnend mit dem Ausstellungsdatum des Leistungsnachweis Theorie.

Art. 7 Rechtsmittel

Ein Gesuch um Wiedererwägung gegen eine Nichtpromotion ist schriftlich (Schreiben mit originaler Unterschrift, kein E-Mail, keine elektronischen Unterschriften) und begründet innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Präsidentin/ den Präsidenten der Fachkommission der Z-INA zu richten.

Das Wiedererwägungsgesuch ist an folgende Adresse zu richten:

Höhere Fachschule Z-INA
Präsidium der Fachkommission
Maneggstrasse 37
8041 Zürich

Bei Ablehnung des Wiedererwägungsgesuches durch die Fachkommission werden die Kosten dem Gesuchsteller/ der Gesuchstellerin auferlegt (s. Gebührenreglement Z-INA).

Nach Eingang des Wiedererwägungsgesuches stellt der Bildungsanbieter Z-INA dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin die Gebühr in Höhe von CHF 500.- in Rechnung.

Das Wiedererwägungsgesuch wird erst nach Bezahlung der Gebühr bearbeitet.

Wird das Wiedererwägungsgesuch gutgeheissen, wird die Gebühr vollumfänglich rückerstattet.

Bei einem Nichteintretensentscheid oder der Abschreibung des Wiedererwägungsgesuches ohne materielle Prüfung werden 50% der Gebühr rückerstattet.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Prüfungsreglement tritt am 05.07.2018 in Kraft.

Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich
Höhere Fachschule Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege Zürich